**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 102 (1921)

Vereinsnachrichten: Reglement der Pflanzengeographischen Kommission der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

führlichen Bericht über den Stand der gesamten Naturschutzfrage in der Schweiz heraus, der im Buchhandel zu haben ist.

Weiter erstrebt sie ein Verzeichnis aller geschützten Naturdenkmäler der Schweiz und eine Sammlung aller naturschützerischen Verordnungen und Gesetze.

§ 8. Die S. N. K. hat sich auf dem Titel ihrer Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

Sie überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder unterstützten Publikationen dem unter der Aufsicht des Zentralvorstandes der S. N. G. stehenden Zentralarchiv, sowie der Bibliothek der Gesellschaft und der schweiz. Landesbibliothek (§ 33 der Statuten der S. N. G.).

§ 9. Die auf Kosten der S. N. K. hergestellten Klischees und Negative usw. verbleiben in deren Besitz. Sie werden 3 Jahre lang aufbewahrt, dann aber dem Autor zugestellt oder zerstört. Während dieser Zeit haben die Autoren das Recht, die Klischees ihrer Publikationen gegen Vergütung der Hälfte der Erstellungskosten zu erwerben.

#### V. Rechnung und Berichte

- § 10. Die Einnahmen der S. N. K. bestehen aus:
- 1. Dem von der Zentralkasse gewährten Kredit;
- 2. allfälligen sonstigen Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten.
  - § 11. Aus diesen Einnahmen werden soweit möglich gedeckt:
- 1. Die Reiseentschädigungen für die Sitzungen der Kommissionsmitglieder;
- 2. die Bureau- und Publikationskosten.
- § 12. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres der Kommission ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den "Verhandlungen" veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

# VI. Schlussbestimmungen

§ 13. Änderungen am vorstehendem Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

# Reglement der Pflanzengeographischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 1. November 1914, abgeändert am 27. Februar 1921)

#### I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt eine "Pflanzengeographische Kommission" zur Organisation und Unterstützung pflanzengeographischer Untersuchungen in der Schweiz.

- § 2. Die Kommission besteht aus 5—9 Mitgliedern. Der Präsident der Kommission für Veröffentlichungen soll ihr womöglich angehören. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst. (§ 32 der Statuten der S. N. G.)
- § 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen ersten und einen zweiten Schriftführer. (Schatzmeister ist der Quästor der S. N. G.) Der Präsident ist Mitglied des Senates der S. N. G.; die Kommission wählt auch seinen Stellvertreter im Senat.
  - § 4. Zu den Sitzungen ist auch der Präsident der S. N. G. einzuladen.
- § 5. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können Traktanden auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss oder durch solchen des Bureaus, dessen Mitglieder womöglich am selben Ort wohnhaft sein sollen, erledigt.

## II. Aufgaben und Durchführung

- § 6. Die Pflanzengeographische Kommission setzt sich die Untersuchung der gesamten "Vegetation" der Schweiz, hauptsächlich der Pflanzengesellschaften, zur Aufgabe. Sie veranlasst pflanzengeographische Arbeiten nach bestimmten, von ihr aufzustellenden Programmen. Sie kann auch begonnene oder von Forschern vorgeschlagene Arbeiten nach Eingabe eines Arbeitsprogrammes unterstützen.
- § 7. Arbeiten reiferer Forscher sind den Promotionsarbeiten vorzuziehen. Forscher schweizerischer Nationalität erhalten den Vorzug.
  - § 8. Als Arbeiten kommen in Betracht:
  - 1. Arbeiten zur pflanzengeographischen Karte der Schweiz (Monographische Bearbeitungen von Gebieten und Pflanzengesellschaften).
  - 2. Untersuchungen über die ökologischen Bedingungen.
  - 3. Untersuchungen über die Entwicklungsgeschichte von Flora und Vegetation (genetische Pflanzengeographie).
- § 9. Die Kommission sorgt für Einheitlichkeit in der pflanzengeographischen Terminologie und der Kolorierung der Karten. Allfällige Abänderungen sind von den Autoren mit einer Begründung der Kommission einzureichen.
- § 10. Die Kommission ist frei in der Verwendung der Mittel. Sie kann sie benützen für die Arbeit im Feld, für die Herstellung der pflanzengeographischen Karten, der Vegetationsbilder, für Instrumente, für die Publikation, für ihre administrativen Bedürfnisse.
- § 11. Aus dem Titel der Publikationen soll ersichtlich sein, dass sie von der Pflanzengeographischen Kommission der S. N. G. veranlasst oder subventioniert worden sind (§ 33 der Statuten der S. N. G.).

§ 12. Die auf Kosten der Kommission hergestellten Klischees, Kartenplatten oder Steine, Negative usw. sind Eigentum der Kommission und können gegen billigen Entgelt den Verfassern abgegeben werden.

## III. Rechnung und Bericht

- § 13. Die Einnahmen bestehen aus den Zinsen der Rübelstiftung (s. "Verhandlungen" 1914, Teil I, S. 13 und 43) und aus andern der Kommission zur Verfügung gestellten Mitteln. Das Stiftungskapital ist unantastbar.
- § 14. Dem Zentralvorstand der S. N. G. ist eine auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung, sowie ein auf den 30. Juni abgeschlossener Bericht, letzterer spätestens bis zum 15. Juli, einzureichen (§ 34 der Statuten der S. N. G.). Wenn von der Eidgenossenschaft eine Unterstützung eingeht, so ist ausserdem auf Ende des Jahres ein Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern einzureichen (§ 35 der Statuten der S. N. G.).

Das eidgenössische Departement des Innern erhält jeweilen ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission.

## IV. Schlussbestimmung

§ 15. Die von der Kommission aufgestellten Reglemente sind dem Zentralvorstand der S. N. G. zur Prüfung vorzulegen und unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, ebenso auch spätere Reglementsänderungen (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

# Reglement der Kommission für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes (W. N. P. K.) der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 10. Juli 1916, ergänzt im Mai 1921)

## I. Zweck, Wahl und Bestand

- § 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine "Kommission für die wissenschaftliche Untersuchung des Nationalparkes". (W. N. P. K.)
- § 2. Die Mitgliederzahl der W. N. P. K. wird vom Zentralvorstand der S. N. G. bestimmt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 32 der Statuten der S. N. G.)
- § 3. Die W. N. P. K. wählt einen Präsidenten, der Mitglied des Senates ist, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Stellvertreter